



kenter

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
KENTER GmbH.**

2020

Inhalt

| | | |
|----|--|---|
| 1 | Begriffsbestimmungen | 3 |
| 2 | Allgemeine Geschäftsbedingungen | 3 |
| 3 | Angebot | 4 |
| 4 | Vertrag/Vertragserfüllung | 4 |
| 5 | Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung | 5 |
| 6 | Geheimhaltung und geistiges Eigentum | 6 |
| 7 | Verpflichtungen des Auftraggebers | 6 |
| 8 | Preise, Vergütungen und Bezahlung | 7 |
| 9 | Garantie und Mängelrüge | 8 |
| 10 | Haftung und Schadenersatz | 8 |
| 11 | Höhere Gewalt | 9 |
| 12 | Schlussbestimmungen | 9 |

1 Begriffsbestimmungen

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einem Großbuchstaben geschriebenen Begriffe haben die nachfolgende Bedeutung:

Angebot

Jedes schriftliche Angebot von Kenter, wozu auch ein Vertragsentwurf gehören kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geändert und angepasst werden können.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

Mietsache

Die Infrastruktur, die der Auftraggeber von Kenter mietet.

Infrastruktur

Die im Vertrag genannten Anlagen wie insbesondere Transformatoren, Schaltanlagen usw.

Kenter

Die Kenter GmbH mit satzungsmäßigem Sitz in Heinsberg, Deutschland, und eingetragen bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 23873.

Auftraggeber

Die Partei, mit der Kenter einen Vertrag schließt.

Vertrag

Der Vertrag zwischen Kenter und einem Auftraggeber, der in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den anwendbaren Produktbedingungen zustande kommt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anwendbaren Produktbedingungen sind integrative und wesentliche Bestandteile des Vertrags.

Produkte

Alle Gegenstände und Leistungen, die Kenter aufgrund des Vertrags an den Auftraggeber liefert/erbringt oder liefern/erbringen wird.

Produktbedingungen

Die auf den Vertrag mit dem Auftraggeber anwendbaren Produktbedingungen von Kenter in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Schriftlich

Schriftlich meint Textform im Sinne von § 126b BGB.

Tätigkeiten

Sämtliche Leistungen, die Kenter aufgrund des Vertrags zu Gunsten des Auftraggebers erbringt oder erbringen wird.

Falls den oben bestimmten Begriffen im Plural eine definierte Bedeutung beigemessen wird, wird darunter auch der Singular verstanden und umgekehrt.

2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

2.1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anwendbaren Produktbedingungen, einschließlich deren Änderungen oder Ergänzungen, sind integrative und wesentliche Bestandteile sämtlicher Angebote und (Verhandlungen über) Verträge.

2.2.

Der Auftraggeber hat vor dem oder beim Zustandekommen des Vertrags die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anwendbaren Produktbedingungen (digital) erhalten, hat deren Inhalt zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anwendbaren Produktbedingungen sind auch auf der Website (www.kenter-energie.de/geschaeftsbedingungen) von Kenter abrufbar und können dort heruntergeladen und gespeichert werden.

2.3

Individuelle Vereinbarungen oder Regelungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den anwendbaren Produktbedingungen abweichen, gelten nur, wenn diese schriftlich mit Kenter vereinbart wurden bzw. schriftlich von Kenter bestätigt wurden und beeinträchtigen die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Vertrags und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den anwendbaren Produktbedingungen gehen die Bestimmungen des Vertrags denen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der anwendbaren Produktbedingungen vor.

Kenter GmbH

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Besucheradresse

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Bank

IBAN: DE30 5002 1000 0010 1365
88, BIC: INGBDEFF
Steuernummer: 37/001/50964
Handelsregister Amtsgericht
Aachen: HRB 23873

Kontakt

www.kenter-energie.de

2.4

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anwendbaren Produktbedingungen können von Kenter geändert werden. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der anwendbaren Produktbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben und gelten als genehmigt, soweit der Auftraggeber nicht binnen dreißig Tagen nach Bekanntgabe widerspricht.

2.5

Wenn eine Bestimmung des Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der anwendbaren Produktbedingungen vollständig oder teilweise unwirksam oder undurchführbar ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die anwendbaren Produktbedingungen als lückenhaft erweisen.

3 Angebot

3.1

Sämtliche Angebote von Kenter:

- sind an den Auftraggeber gerichtet,
- dürfen nicht weitergeleitet werden,
- können nicht teilweise angenommen werden und sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

3.2

Bestellungen oder Aufträge kann Kenter innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

3.3

Kenter kann dem Auftraggeber die Kosten für die Erstellung eines Angebots in Rechnung stellen, wenn der Auftraggeber sich damit zuvor einverstanden erklärt hat.

3.4

Das Angebot von Kenter beruht auf den vom Auftraggeber oder in dessen Namen oder zu seinen Gunsten bereitgestellten Daten und Informationen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Informationen sicherzustellen.

4 Vertrag/Vertragserfüllung

4.1

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Kenter kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem Kenter das durch den Auftraggeber unterzeichnete und postalisch oder mittels einer anderen von Kenter

vorgesehenen Weise übermittelte Angebot annimmt.

4.2

Im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen Annahmeerklärung kommt der Vertrag auch dann zustande, wenn Kenter die vertragsgemäßen Tätigkeiten aufnimmt oder Produkte liefert.

4.3

Änderungen von oder Ergänzungen zu dem Vertrag sind schriftlich zu vereinbaren.

4.4

Kenter kann bei der Erfüllung des Vertrags die Dienste von Dritten in Anspruch nehmen. Der Auftraggeber erklärt sich damit im Voraus einverstanden.

4.5

Kenter ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aufgrund des Vertrags auf einen Dritten zu übertragen, insbesondere im Falle von Umstrukturierungsmaßnahmen und konzerninternen Übertragungen.

4.6

Der Auftraggeber kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen, jedoch nur mit vorhergehender Schriftlicher Zustimmung von Kenter.

4.7

Wird der Vertrag mit zwei oder mehr Auftraggebern geschlossen, kann Kenter eine gesamtschuldnerische Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags verlangen.

4.8

Stellt sich heraus, dass die Daten und Informationen im Sinne von Artikel 3.4 nicht richtig sind, kann Kenter eine damit zusammenhängende Anpassung des Vertrags verlangen. Kenter wird den Auftraggeber darüber möglichst umgehend informieren.

4.9

Kenter erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Kenter Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie das Ersetzen von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit den vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Kenter GmbH

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Besucheradresse

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Bank

IBAN: DE30 5002 1000 0010 1365
88, BIC: INGBDEFF
Steuernummer: 37/001/50964
Handelsregister Amtsgericht
Aachen: HRB 23873

Kontakt

www.kenter-energie.de

4.10

Kenter bemüht sich, die von ihr im Angebot genannten oder mit dem Auftraggeber vereinbarten Übergabe- / Lieferfristen einzuhalten. Dabei handelt es sich jedoch nicht um verzugsbegründende Fristen im Sinne von § 286 Abs. 2 BGB, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Bei Überschreitung einer solchen Frist wird Kenter dem Auftraggeber, wenn möglich, die neue Übergabe- / Lieferfrist oder Vertragserfüllungsfrist angeben.

4.11

Benötigt Kenter für die Vertragserfüllung Daten bzw. Informationen, die vom Auftraggeber erteilt werden müssen, beginnt die Übergabe-/Lieferfrist nicht vor dem Tag, an dem alle benötigten Daten im Besitz von Kenter sind bzw. der Auftraggeber die genannte(n) Verpflichtung(en) gegenüber Kenter erfüllt hat.

4.12

Die Übergabe-/Lieferfrist wird des Weiteren um den Zeitraum verlängert, in dem die Tätigkeiten durch unvorhergesehene Umstände, an denen Kenter kein Verschulden trifft, nicht erbracht werden können.

5 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

5.1

Die Laufzeit und das Anfangsdatum des Vertrags und das Recht des Auftraggebers zur Beendigung des Vertrags werden im Vertrag und in den Produktbedingungen geregelt.

5.2

Kenter ist berechtigt, den Beginn der Vertragserfüllung auszusetzen, bis alle für die Vertragserfüllung durch den Auftraggeber bereit zu stellenden notwendigen Informationen, Daten und Mittel oder Gegenstände bei ihr eingegangen sind.

5.3

Unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte ist Kenter berechtigt, vollständig oder teilweise mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder ihre vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen oder deren Erfüllung einzustellen, wenn:

- a. der Auftraggeber einen Insolvenzantrag stellt,
- b. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird,
- c. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt wird,
- d. die Zwangsvollstreckung in das Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände des Auftraggebers betrieben wird;

- e. wenn für den Auftraggeber ein Verwalter/Pfleger bestellt wird, oder er anderweitig die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder über Teile desselben verliert,
- f. der Auftraggeber eine aufgrund des Vertrags, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der anwendbaren Produktbedingungen oder gesetzlichen Regelungen (Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) einschließlich und insbesondere der TAB 2019 („Technische Anschlussbedingungen 2019 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“) auf ihm ruhende Verpflichtung trotz Fälligkeit und nachfolgender Mahnung gegenüber Kenter nicht erfüllt; und/oder
- g. der Auftraggeber sein Unternehmen einstellt, beendet, überträgt oder liquidiert.

5.4

Bei Beendigung des Vertrags im Sinne von Artikel 5.3 werden die Beträge, die der Auftraggeber Kenter aufgrund des Vertrags schuldet, einschließlich einer Vergütung für etwaige Kosten im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beendigung, unmittelbar fällig.

5.5

Der Auftraggeber ist weiterhin an den Vertrag gebunden, bis er seine sämtlichen, daraus noch hervorgehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Wenn Kenter bei der Beendigung des Vertrags nicht die Gelegenheit erhält, die für die Beendigung erforderlichen Handlungen zu verrichten, ist der Auftraggeber weiterhin an den Vertrag gebunden, bis Kenter nachträglich die Gelegenheit erhalten hat, diese Handlungen zu verrichten.

5.6

Bei einer Beendigung des Vertrags ist Kenter berechtigt, die Mietsache und andere ihr als Eigentum zustehenden Gegenstände zurückzunehmen. Der Auftraggeber gewährt Kenter in diesem Fall uneingeschränkt Zugang zu der Mietsache und zu sonstigen ihr als Eigentum zustehenden Gegenständen. Der Auftraggeber wirkt außerdem stets vollständig daran mit, es Kenter zu ermöglichen, ihre Eigentumsrechte auszuüben. In diesem Zusammenhang erteilt der Auftraggeber Kenter eine unwiderrufliche und bedingungslose Vollmacht für die Verrichtung sämtlicher Handlungen (ggf. durch Dritte), die notwendig sind, um die Mietsache und andere im Eigentum von Kenter befindliche Gegenstände an Kenter herauszugeben.

6 Geheimhaltung, geistiges Eigentum und Datenschutz

6.1

Unbeschadet der Bestimmungen in nachfolgendem Artikel 6.2 werden Kenter und der Auftraggeber sämtliche Informationen und Daten bezüglich (des

Kenter GmbH

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Besucheradresse

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Bank

IBAN: DE30 5002 1000 0010 1365
88, BIC: INGBDEFF
Steuernummer: 37/001/50964
Handelsregister Amtsgericht
Aachen: HRB 23873

Kontakt

www.kenter-energie.de

Inhalts und der Erfüllung) des Vertrags geheim halten. Zwischen Kenter und dem Auftraggeber ausgetauschte Informationen und Daten, die als vertraulich betrachtet werden oder als solche gekennzeichnet sind oder die von ihrer Art her vertraulich sind, werden vertraulich behandelt, es sei denn, dass Kenter bzw. der Auftraggeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung verpflichtet ist/sind. Diese Verpflichtungen bleiben nach Beendigung des Vertrags uneingeschränkt in Kraft.

6.2

Wenn Kenter bei der Vertragserfüllung die Dienste Dritter nutzt, ist es Kenter erlaubt, die dafür benötigten Informationen und Daten mit diesen Dritten auszutauschen.

6.3

Sämtliche (geistigen) Eigentumsrechte von Kenter in Bezug auf die im Rahmen des Vertrags übergebenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Empfehlungen und Gutachten, technische Informationen und Bildzeichen, stehen weiterhin Kenter zu. Es ist dem Auftraggeber ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von Kenter nicht erlaubt, diese Unterlagen Dritten zur Verfügung zu stellen oder offenzulegen.

6.4

Kenter und der Auftraggeber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes (DSGVO, BDSG, usw.) einzuhalten.

7 Verpflichtungen des Auftraggebers

7.1

Der Auftraggeber leistet sämtliche erforderliche Mitwirkung an der Erfüllung des Vertrags und ist in jedem Fall verpflichtet:

- a. auf Ersuchen von Kenter sämtliche Informationen, Daten und Mittel oder Gegenstände bereitzustellen, die Kenter für die Vertragserfüllung vom Auftraggeber benötigt; der Auftraggeber verpflichtet sich sicherzustellen, dass sämtliche von ihm bereitgestellten Informationen, Daten, Dokumente und/oder Materialien aktuell, vollständig und richtig sind,
- b. sämtliche von ihm erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen,
- c. Kenter so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nachdem der Auftraggeber davon Kenntnis erlangt hat, über sämtliche Umstände zu informieren, die für die Vertragserfüllung von Bedeutung sein können; hierzu gehören insbesondere (mögliche) Schäden, Mängel der von Kenter erbrachten Leistungen oder Umstände, wonach die Leistung nicht dem Vertrag entspricht oder

sonstige Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der von Kenter geschuldeten Leistung;

- d. Kenter unverzüglich über das Vorliegen eines in Artikel 5.3 genannten Falles zu informieren,
- e. Kenter spätestens vierzehn (14) Tage vor Änderungen der Adresse und der Firma/des Handelsnamens zu informieren,
- f. Arbeitnehmer von Kenter (oder von Kenter benannte Dritte), die sich als solche ausweisen können, auf erste Bitte hin Zugang zum Standort der Mietsache oder zu dem Ort zu gewähren, an dem die Leistungen erbracht werden und die Produkte abgeliefert werden und diese in die Lage zu versetzen, die relevanten Handlungen ungestört zu verrichten; der Auftraggeber stellt dabei die Erreichbarkeit des oben genannten Standorts und den ausreichenden Zustand und die Eignung der Zufahrtsstraßen sicher,
- g. auf seine Kosten rechtzeitig für alle zu Gunsten der Mietsache, der Produkte und/oder der Tätigkeiten benötigten Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen oder Änderungen derselben, einschließlich der rechtzeitigen und vollständigen Bereitstellung der dafür relevanten Daten, zu sorgen,
- h. dafür zu sorgen, dass für die Vertragserfüllung alle gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und den Arbeitsschutz und alle sonstigen anwendbaren behördlichen Vorschriften erfüllt werden, so dass Kenter die Tätigkeiten in sicherer Weise verrichten kann,
- i. falls ein anderer als der Auftraggeber Eigentümer des Standorts im Sinne von Buchstabe f dieses Absatzes ist, sicherzustellen, dass der Eigentümer seine kostenlose Mitwirkung an der Vertragserfüllung leistet und mit sämtlichen Handlungen einverstanden ist, die Kenter oder von Kenter benannte Dritte aufgrund des Vertrags verrichten müssen; auf Wunsch legt der Auftraggeber schriftliche Nachweise der oben genannten Zustimmung bzw. Mitwirkung vor,
- j. Kenter über Situationen zu informieren, in denen Interessen von Dritten am Vertrag / an der Vertragserfüllung bestehen.

7.2

Wenn die in Artikel 7.1 lit. g genannten Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen oder Änderungen derselben nicht rechtzeitig erhalten wurden oder nicht zu dem Zeitpunkt unwiderruflich geworden sind, zu dem die Mietsache übergeben wird bzw. die Tätigkeiten verrichtet werden, gehen die diesbezüglichen Folgen und Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

8 Preise, Vergütungen und Bezahlung

8.1

Der Auftraggeber hat Kenter die im Vertrag festgelegte Vergütung zu zahlen.

8.2

Kenter wird jährlich (zum 1. Januar eines Kalenderjahres) die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung gemäß dem **Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, der jährlich** vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) veröffentlicht wird, überprüfen und nach billigem Ermessen anpassen, also die Preise entsprechend erhöhen oder senken.

8.3

Kostensteigerungen und Kostensenkungen infolge von Umständen, auf die Kenter keinen Einfluss hat (u.a., aber nicht beschränkt auf, Änderungen der Gesetzgebung und Vorschriften insbesondere des EnWG, der NAV und TAB 2019, usw.) dürfen von Kenter nach billigem Ermessen (entsprechend § 315 BGB) an den Auftraggeber weitergegeben werden. Kenter informiert den Auftraggeber vorab über die oben genannten Umstände und Kosten. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für Zinsen oder Lieferantenkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. Zinskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z.B. Lieferantenkosten, abgebildet über den Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Lieferantenkosten gemäß Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, sind von Kenter die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Kenter wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Auftraggeber ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in dem gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Mit der notwendigen Beauftragung des betreffenden Netzbetreibers verbundene Kosten sind nicht im Vertrag begriffen und sind vom Auftraggeber zu tragen.

8.4

Wenn Kenter außerhalb ihrer üblichen Geschäftszeiten (von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Werktagen) Tätigkeiten verrichten muss oder Produkte liefern muss, berechnet Kenter einen Zuschlag gemäß der Preisregelung.

8.5

Kenter ist jederzeit berechtigt, eine Anzahlung bzw. Sicherheiten (wie eine Bankbürgschaft oder Pfandrechte) vom Auftraggeber für die Zahlungen, die der Auftraggeber aufgrund des Vertrags an Kenter zu leisten hat, zu verlangen.

8.6

Kenter schickt für die aufgrund des Vertrags zu zahlenden Vergütungen eine Rechnung an den Auftraggeber.

8.7

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist vom Auftraggeber auf das in der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen.

8.8

Im Falle des Überschreitens einer Zahlungsfrist ist Kenter berechtigt, dem Auftraggeber ohne vorhergehende Inverzugsetzung die gesetzlichen Zinsen im Sinne von § 353 HGB in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber trägt sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die für die Eintreibung von Rechnungen notwendig sind, unbeschadet des Anspruchs von Kenter auf Ersatz sämtlicher Kosten und Schäden.

8.9

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung von Rechnungen von Kenter auszusetzen oder einen von ihm zu zahlenden Betrag mit einer eigenen Forderung gegen Kenter aufzurechnen, es sei denn es handelt sich dabei um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

8.10

Kenter kündigt Anpassungen von Preisen und Vergütungen mindestens einen Monat im Voraus an.

9 Gewährleistungen und Mängelrüge

9.1

Kenter übernimmt für gelieferte oder hergestellte Produkte sowie erbrachte Leistungen die gesetzliche Gewährleistung und begrenzt die Gewährleistungsfrist auf (12) Monate.

9.2

Eine Mängelrüge in Bezug auf wahrnehmbare Mängel an dem Produkt und den Tätigkeiten hat unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Übergabe/Lieferung bzw. Tätigkeitserbringung per Einschreiben und unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

9.3

Kenter übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die aufgrund einer unsachgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber entstanden sind. Hierzu gehört

Kenter GmbH

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Besucheradresse

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Bank

IBAN: DE30 5002 1000 0010 1365
88, BIC: INGBDEFF
Steuernummer: 37/001/50964
Handelsregister Amtsgericht
Aachen: HRB 23873

Kontakt

www.kenter-energie.de

insbesondere die Vornahme von Modifikationen, Änderungen, Montage-, Reparatur-, Transport- und Wartungsarbeiten durch den Auftraggeber.

9.4

Unter der Bedingung, dass Mängel gemäß den Bestimmungen dieses Artikels und aus berechtigten Gründen vom Auftraggeber gerügt wurden, hat Kenter die freie Wahl zwischen:

- kostenloser Behebung des Mangels; oder
- kostenlosem Austausch des Produkts gegen ein gleichwertiges Produkt; oder Leistung einer Zahlung als Schadenersatz.

9.5

Die wegen eines Gewährleistungsanspruchs von Kenter ausgetauschten Teile bleiben Eigentum von Kenter.

9.6

Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge sind die mit einer Behebung verbundenen Kosten von dem Auftraggeber zu tragen.

9.7

Klagen sind von dem Auftraggeber innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach der rechtzeitigen Mängelrüge anhängig zu machen, da sonst die betreffenden Ansprüche erlöschen.

10 Haftung und Schadenersatz

10.1

Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Kenter oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet Kenter nur für Schäden, die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt voraussehbar waren. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung typischerweise zu erwarten sind.

10.2

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10.1 gilt, dass die Haftung von Kenter gegenüber dem Auftraggeber in allen Fällen auf den Betrag beschränkt ist, der im Rahmen der Haftungsversicherungspolice von Kenter ausgezahlt wird. Soweit die Versicherung von Kenter aus irgendeinem Grund keine Ausschüttung vornimmt, ist die Haftung von Kenter:

- im Falle eines Dauerschuldverhältnisses (Vertrag über regelmäßig wiederkehrende Leistungen) auf das Doppelte der Jahressumme beschränkt, die der Auftraggeber für die regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten an Kenter schuldet;
- im Falle eines Vertrags über das Erbringen einmaliger Leistungen beschränkt auf den im Vertrag festgelegten Preis für die einmalig zu erbringenden Leistungen.

10.3

Während der Durchführung von Tätigkeiten und der Lieferung von Produkten können Energieversorgungsunterbrechungen vorkommen. Der Auftraggeber wird möglichst im Voraus über eine solche Unterbrechung informiert und ist damit einverstanden, dass jedwede Haftung von Kenter für Schäden, die die Folge einer solchen Unterbrechung sind, ausgeschlossen ist.

10.4

Wird der Fortgang von Tätigkeiten und/oder die Lieferung von Produkten, durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, behindert oder verzögert, hat der Auftraggeber die dadurch seitens Kenter entstandenen Schäden zu ersetzen.

10.5

Wenn die Tätigkeiten aufgrund unvorhergesehener Umstände, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen stillgelegt werden müssen - etwa (nicht erschöpfend) Bodenverunreinigung, Umstände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder in anderen Gesetzen oder Vorschriften und der Umstand, dass eine Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erteilt wird -, sind die hieraus resultierenden Kosten und Folgen von dem Auftraggeber zu tragen.

10.6

Die in diesem Artikel enthaltenen Beschränkungen und Ausschlüsse der Haftung von Kenter gelten ferner zu Gunsten von Dritten, die Kenter bei der Vertragserfüllung einsetzt.

10.7

Der Auftraggeber stellt Kenter von Ansprüchen Dritter (einschließlich mit dem Auftraggeber verbundener Parteien), die direkt oder indirekt mit der Nutzung der Produkte und/oder der Durchführung der Tätigkeiten zusammenhängen und bezüglich derer Kenter kein Verschulden im Sinne von Artikel 10.1 trifft, frei. Der Auftraggeber ersetzt Kenter ferner alle Schäden, die Kenter infolge solcher Inanspruchnahmen erleidet.

11 Höhere Gewalt

11.1

Wenn Kenter durch höhere Gewalt daran gehindert wird, den Vertrag vollständig oder teilweise zu erfüllen, ist Kenter berechtigt, die Erfüllung des Vertrags während eines Zeitraums von höchstens sechs (6) Monaten auszusetzen, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Kosten hat. Alle bis dahin von Kenter aufgewendeten Kosten, die aufgrund des Vertrags zu ersetzen sind, werden umgehend fällig.

11.2

Höhere Gewalt im Sinne von Artikel 11.1 ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlung

Kenter GmbH

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Besucheradresse

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Bank

IBAN: DE30 5002 1000 0010 1365
88, BIC: INGBDEFF
Steuernummer: 37/001/50964
Handelsregister Amtsgericht
Aachen: HRB 23873

Kontakt

www.kenter-energie.de

gen dritter (betriebsfremder) Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrungen unvorhersehbares Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch nach den Umständen durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden kann und das auch nicht im Hinblick auf reine Häufigkeit in Kauf genommen werden muss

Höhere Gewalt liegt insbesondere in den folgenden Situationen vor:

- a. Streiks und alle sonstigen Umstände, durch die Kenter ihre Mitarbeiter vollständig oder zu einem wesentlichen Teil nicht einsetzen kann und
- b. alle Umstände, u.a. (nicht erschöpfend) Verzögerung oder Nichterfüllung deckender Bestellungen seitens Lieferanten und/oder Spediteuren von Kenter, Import- oder Handelsbeschränkungen, Feuer, Verkehrsprobleme und Hackerangriffe, wodurch Kenter nicht (rechtzeitig) über für die Vertragserfüllung benötigten Materialien oder Ersatzteile verfügen kann.

11.3

Dauert die höhere Gewalt länger als sechs (6) Monate an, sind der Auftraggeber und Kenter zur Beendigung des Vertrags berechtigt. Der Auftraggeber ist aber weiterhin verpflichtet, eine Vergütung für den Teil des Vertrags zu zahlen, der bereits von Kenter erfüllt wurde.

12 Schlussbestimmungen

12.1

Auf den Vertrag, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anwendbaren Produktbedingungen findet (einschließlich dieses Artikels) ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen.

12.2

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. August 2020 in Kraft und können als „Allgemeine Geschäftsbedingungen Kenter GmbH. 2020“ zitiert werden.

12.3

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden unter www.kenter-energie.de/geschaeftsbedingungen veröffentlicht.
